



REGIERUNGSRAT

26. August 2015

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

15.201

Aargauische Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatskanzlei sind am 10. Oktober 2014 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" mit 3'279 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100) vom 25. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 mit dem Wortlaut

"An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen."

wird aufgehoben."

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" entspricht den Formvorschriften und ist in formeller Hinsicht gültig zustande gekommen. Das Initiativbegehren ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie (§ 57 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992).

Die Initiative bezweckt die Aufhebung von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholartigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997.

Nach geltendem Recht sind Gastwirtschaftsbetriebe an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag um 00.15 Uhr zu schliessen (§ 4 Abs. 3 GGG). Ausnahmen davon sind im Gastgewerbegesetz nicht vorgesehen.

Als Begründung des Volksinitiativbegehrens wird von den Initiantinnen und Initianten folgendes vorgebracht:

"Das Tanzverbot ist kantonal geregelt. Derzeit existiert ein Tanzverbot an hohen Feiertagen in sechs Kantonen – im Aargau, in Glarus, Uri, Obwalden, Solothurn und Appenzell Innerrhoden. In allen anderen Kantonen existiert kein Tanzverbot mehr."

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative ohne Gegenvorschlag mit folgender Begründung abzulehnen:

Im Kanton Aargau existiert kein Tanzverbot an christlichen Feiertagen. Das Tanzen und öffentliche Tanz-, Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auch an christlichen Feiertagen erlaubt. § 4 Abs. 3 GGG schränkt einzig die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen ein. Ob in diesen getanzt wird, ist unerheblich. Gastwirtschaftsbetriebe sind neben Restaurants und Bars unter anderem auch Kultur- und Konzertlokale, (Tanz-)Clubs und Einzelanlässe von Vereinen mit Bewirtung. Sinn und Zweck der Initiative ist dementsprechend die Aufhebung der eingeschränkten Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe an bestimmten christlichen Feiertagen (und an den darauf folgenden Tagen nach Mitternacht). Insofern erweisen sich Titel und Begründung der Initiative "Weg mit dem Tanzverbot" als unzutreffend.

Die hohen Feiertage haben in grossen Teilen der Bevölkerung nach wie vor einen besonderen Stellenwert. Viele Menschen nutzen die Feiertage im Jahresablauf als Auszeiten, die der Erholung und Entspannung dienen. Die eingeschränkten Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe stellen allerdings für jüngere Menschen auch eine Beeinträchtigung dar. Die geltende Regelung von § 4 Abs. 3 GGG verunmöglicht es ihnen, Kultur-, Konzert- oder andere Lokale und Veranstaltungen mit Bewirtung an einzelnen Tagen im Jahr länger als bis 00.15 Uhr zu besuchen. Deshalb hält der Regierungsrat die starre Regelung von § 4 Abs. 3 GGG für nicht zeitgemäss. Er vertritt die Haltung, dass der Gemeinderat, der mit den örtlichen Gepflogenheiten bestens vertraut ist, an den fraglichen christlichen Feiertagen eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen können soll. Damit erhielten die Gemeinden Freiraum für örtlich angepasste Lösungen, und auf die Befindlichkeiten in den Regionen könnte Rücksicht genommen werden.

Diese Haltung entspricht auch dem Antrag der (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen, die der Grosse Rat überwiesen hat. Der Regierungsrat hätte daher diese Lösung, bei der die Gemeinden verlängerte Öffnungszeiten bewilligen können, der Initiative als Gegenvorschlag gegenüberstellen wollen.

Initiativbegehren sind innert 24 Monaten seit Einreichung bei der Staatskanzlei zur Abstimmung zu bringen (§ 60 Abs. 1 GPR). Aufgrund der zwingend einzuhaltenden Verfahrensschritte, insbesondere Anhörung und zweimalige Beratung im Parlament, ist es nicht möglich, innert dieser Frist eine Gesetzesvorlage im Sinne eines Gegenvorschlags zu erarbeiten. Das Initiativkomitee erklärte sich auf Anfrage hin mit einer entsprechenden Fristverlängerung nicht einverstanden. Daher verzichtet der Regierungsrat auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Die Arbeiten an der Umsetzung der Motion Demuth werden sistiert, bis das Volk über die Initiative entschieden hat.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 64 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren unter anderem auf Ergänzung, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht. Der Grosse Rat hat vorweg zu prüfen, ob das Volksinitiativbegehren die Formvorschriften erfüllt, die Einheit der Form und der Materie beachtet und mit übergeordnetem Recht in Einklang steht (§§ 64 Abs. 2 und 65 Abs. 1 KV, § 57 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären.

Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag zu einem Volksinitiativbegehren unterbreiten. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden (§ 65 Abs. 3 KV und § 59 Abs. 1 GPR).

2. Formelle und materielle Prüfung

Nach Vorprüfung des Titels und der formellen Erfordernisse an ein Initiativbegehren gemäss § 51 GPR durch die Staatskanzlei erfolgte die Publikation des Initiativtexts in der Amtsblattausgabe Nr. 42 vom 18. Oktober 2013. Mit der Einreichung der Unterschriftenlisten bei der Staatskanzlei am 10. Oktober 2014 ist die Frist gemäss § 54 Abs. 1 GPR eingehalten.

Die Volksinitiative genügt den Formvorschriften von § 50 Abs. 2 GPR. Die Unterschriftenliste ist mit einem Titel und einer Begründung versehen, enthält das Datum der Veröffentlichung (18. Oktober 2013), weist eine vorbehaltlose Rückzugsklausel auf, führt die Namen und Adressen von fünf Personen des Initiativkomitees an und enthält den Hinweis auf die Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) in rechtsgenügender Fassung.

Unter Berücksichtigung der bereits bei der Kontrolle in den Gemeinden als ungültig abgestrichenen Unterschriften ist die vorliegende Initiative mit 3'279 gültigen Unterschriften von im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht worden.

Das Initiativbegehren ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie (§ 57 Abs. 2 GPR). Materiell steht weder das Bundesrecht noch das kantonale Verfassungsrecht einer Umsetzung der angeregten Gesetzesänderung entgegen. Dementsprechend ist die Volksinitiative für gültig zu erklären.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 nahm der Regierungsrat davon Kenntnis, dass die Initiative formell und materiell gültig ist.

Das Volksinitiativbegehren in Form der ausgearbeiteten Vorlage ist binnen 24 Monaten seit Einreichung bei der Staatskanzlei zur Abstimmung zu bringen (§ 60 Abs. 1 GPR).

3. Sachliche und politische Würdigung

3.1 Argumentation der Initiative

Als Begründung des Volksinitiativbegehrens wird von den Initiantinnen und Initianten Folgendes vorgebracht:

"Das Tanzverbot ist kantonal geregelt. Derzeit existiert ein Tanzverbot an hohen Feiertagen in sechs Kantonen – im Aargau, in Glarus, Uri, Obwalden, Solothurn und Appenzell Innerrhoden. In allen anderen Kantonen existiert kein Tanzverbot mehr."

3.2 Geltende Rechtslage im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau existiert kein Tanzverbot an christlichen Feiertagen. Das Tanzen und öffentliche Tanz-, Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auch an christlichen Feiertagen erlaubt. § 4 Abs. 3 GGG schränkt nur die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen ein. Tanzlokale, Clubs oder Party-Veranstalter, die auch Gastwirtschaftsbetriebe sind, müssen dieselben Öffnungszeiten beachten wie alle anderen Betriebe des Gastgewerbes. Den Initiantinnen und Initianten geht es darum, die früheren Schliessungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben beziehungsweise der genannten Lokale oder Veranstaltungen an bestimmten christlichen Feiertagen aufzuheben. Insofern erweisen sich Titel und Begründung der Initiative "Weg mit dem Tanzverbot!" als unzutreffend.

Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten (generelle Regelung gemäss § 4 Abs. 1 GGG). Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen (§ 4 Abs. 2 GGG). Zum Beispiel kann er für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG).

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe demgegenüber bereits um 00.15 Uhr zu schliessen (Sonderregelung gemäss § 4 Abs. 3 GGG). Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der christlichen Feiertage, indem an diesen Tagen mit Tagesbeginn (00.15 Uhr) sowie nach Tagesende (eine Viertelstunde nach Mitternacht) der Gastwirtschaftsbetrieb eingestellt werden muss. Die Bewilligung einer Verlängerung der Öffnungszeiten an diesen christlichen Feiertagen durch den Gemeinderat ist nach geltendem Recht nicht möglich. § 4 Abs. 3 GGG gilt ausnahmslos.

3.3 Auswirkung der Initiative auf die Rechtslage

Die Volksinitiative sieht vor, § 4 Abs. 3 GGG zu streichen. Damit würde die Sonderregelung der Öffnungszeiten an den genannten Feiertagen aufgehoben. Stattdessen käme die generelle Regelung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben zur Anwendung (das heisst Schliessungszeiten an Feiertagen von 02.00 Uhr bis 07.00 Uhr).

Das hiesse aber auch, dass die Gemeinden nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung an hohen Feiertagen – wie an allen anderen Tagen auch – die Öffnungszeiten verlängern oder Freinächte bestimmen könnten (vgl. § 4 Abs. 2 lit. b GGG). Eine Einschränkung der Öffnungszeiten durch die Gemeinden an hohen Feiertagen wäre demgegenüber bei Annahme der Initiative nicht möglich. Einschränkungen aufgrund der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung wären zwar denkbar. Diese könnten aber nur generell und nicht nur für einzelne Feiertage verfügt werden (§ 4 Abs. 2 Bst. a GGG).

Auch aus diesem Grund zieht der Regierungsrat die von der Motion Demuth vorgeschlagene Stossrichtung jener der Initiative vor. Mit der in der Motion verlangten Möglichkeit, dass der Gemeinderat im Sinne einer Ausnahme an christlichen Feiertagen eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen kann, könnte der Gemeinderat gezielter den lokalen Bedürfnissen Rechnung tragen.

3.4 Die Situation in anderen Kantonen

In zahlreichen Kantonen sind die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an Feiertagen keinen Einschränkungen unterworfen (unter anderem Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Tessin, Zürich). Es gibt aber auch Kantone, in welchen die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an Feiertagen eingeschränkt sind (etwa Solothurn, Luzern und Thurgau). In einigen Kantonen sind an hohen Feiertagen entweder öffentliche Tanzveranstaltungen (wie zum Beispiel Glarus oder Uri) oder gar alle öffentlichen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Solothurn oder Obwalden) verboten.

3.5 Bisherige Vorstösse zum Thema

Am 26. November 2013 hat die SP-Fraktion eine (13.244) Motion betreffend Abschaffung des "Tanzverbots" vor christlichen Feiertagen im Kanton Aargau eingereicht. Sie hatte (wie die vorliegende Volksinitiative) zum Ziel, die geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen (§ 4 Abs. 3 GGG) aufzuheben. Der Regierungsrat lehnte die Motion ab beziehungsweise war bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen, da er zwar eine Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG ablehnte, demgegenüber eine Lösung befürwortete, wonach der Gemeinderat an christlichen Feiertagen im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen kann. Die SP-Fraktion hielt an der Motion fest, diese wurde im Grossen Rat mit 86 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Am 3. Juni 2014 reichte Serge Demuth, SVP, Baden, eine (14.125) Motion betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen ein. Deren Ziel ist es, anlässlich der bevorstehenden Revision des aargauischen Gastgewerbegesetzes¹, einen Lösungsvorschlag umzusetzen, der es den Aargauer Gemeinden künftig erlaubt, Ausnahmen vom heute geltenden § 4 Abs. 3 GGG vorzusehen oder in Einzelfällen zu bewilligen. Die Motion verlangt also, die vom Regierungsrat in der Beantwortung der SP-Motion vom 26. November 2013 vorgeschlagene Lösung umzusetzen.

¹ Die Revision des GGG steht aufgrund diverser hängiger Revisionsthemen seit längerem an (vgl. insbesondere die überwiesene [12.264] Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Herstellung der Gemeindeautonomie im Bereich der Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen an Quartierfesten und dergleichen). Zunächst muss jedoch die bundesrechtliche Ausgangslage geklärt sein. Die Totalrevision des Alkoholgesetzes befindet sich nach mehreren Jahren der Beratung im Differenzbereinungsverfahren. Ein Abschluss dürfte im Lauf des Jahrs 2016 zu erwarten sein.

Der Regierungsrat war bereit, die Motion entgegenzunehmen. Sie wurde im Grossen Rat am 4. November 2014 mit 94 gegen 27 Stimmen überwiesen.

4. Haltung des Regierungsrats

Die Volksinitiative verlangt die Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG. Damit wären die in dieser Bestimmung aufgeführten christlichen Feiertage wie gewöhnliche Sonn- und Feiertage zu handhaben: Gastwirtschaftsbetriebe dürften grundsätzlich bis um 02.00 Uhr geöffnet bleiben.

Die hohen Feiertage haben in grossen Teilen der Bevölkerung nach wie vor einen besonderen Stellenwert. Viele Menschen nutzen die Feiertage im Jahresablauf als Auszeiten, die der Erholung und Entspannung dienen. Die eingeschränkten Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe an bestimmten christlichen Feiertagen (und am jeweils darauf folgenden Tag) stellen allerdings für jüngere Menschen auch eine Beeinträchtigung dar. Die geltende Regelung von § 4 Abs. 3 GGG verunmöglicht es ihnen, Kultur-, Konzert- oder andere Lokale mit Bewirtung länger als bis 00.15 Uhr zu besuchen. Deshalb hält der Regierungsrat die starre Regelung von § 4 Abs. 3 GGG für nicht zeitgemäss. Er vertritt die Haltung, dass der Gemeinderat, der mit den örtlichen Gepflogenheiten bestens vertraut ist, an den fraglichen christlichen Feiertagen eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen kann (damit würde auch das Anliegen der Motion Serge Demuth umgesetzt). Die Gemeinden erhielten dadurch Freiraum für örtlich angepasste Lösungen, und auf die Befindlichkeiten in den Regionen könnte Rücksicht genommen werden.

5. Verzicht auf Gegenvorschlag

In dieser Situation läge es nahe, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Initiativbegehren sind jedoch innert 24 Monaten seit Einreichung bei der Staatskanzlei zur Abstimmung zu bringen (§ 60 Abs. 1 GPR). Aufgrund der zwingend einzuhaltenden Verfahrensschritte, insbesondere Anhörung und zweimalige Beratung im Parlament, ist es nicht möglich, innert der Frist von zwei Jahren eine Gesetzesvorlage im Sinne eines Gegenvorschlags zu erarbeiten. Der Regierungsrat hat das Initiativkomitee daher mit Schreiben vom 27. Mai 2015 angefragt, ob es einer Verlängerung der Behandlungsfrist zustimmen würde, damit der Initiative ein Gegenvorschlag im Sinne der Motion von Serge Demuth, SVP, Baden, gegenübergestellt werden könnte, oder ob es einer Sistierung der Weiterbearbeitung der Initiative bis nach der Behandlung der Motion zustimmen würde. Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 antwortete das Initiativkomitee, dass es beiden Vorschlägen nicht zustimme. Daher muss auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtet werden. Die Volksinitiative ist ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen und zur Ablehnung zu empfehlen.

6. Behandlung Motion Serge Demuth

Wenn die Initiative angenommen werden sollte, würde die Motion Serge Demuth gegenstandslos und wäre abzuschreiben. Wenn die Initiative nicht angenommen werden sollte, würde das Departement Volkswirtschaft und Inneres die Umsetzung der Motion umgehend an die Hand nehmen.

7. Weiteres Vorgehen

Für die Behandlung der Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" ist folgender Zeitplan vorgesehen:

11. September 2015	Beratung Botschaft durch die Kommission
Oktober 2015	Einmalige Beratung Botschaft durch den Grossen Rat
2. Dezember 2015	Verabschiedung Abstimmungserläuterungen durch den Regierungsrat
28. Februar 2016	Volksabstimmung

Antrag

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" wird in formeller und materieller Hinsicht für gültig erklärt.

2.

Das Volksbegehren wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Aargauische Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!"